

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 11.

Samstag, den 6. März 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Aus Auftrag des schweizerischen Bundesrathes bringt die unterzeichnete Kanzlei zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schreiben von Privaten an eidgenössische Behörden oder Beamtungen *frankirt* werden müssen. Im Unterlassungsfalle hat der Versender Rückweisung zu gewärtigen.

Da man ferner wahrnimmt, daß von Behörden und Beamtungen, die für ihre amtliche Korrespondenz unter sich die Portofreiheit genießen, die Vorschrift der Verordnung über die Portofreiheit vom 10. November 1851, dahin lautend:

„Art. 7. Die Portofreiheit der Behörden und Beamtungen findet nur dann statt, wenn sowohl der Versender als der Empfänger als Behörde oder Beamtung erscheint, wobei jedoch die amtliche Korrespondenz zwischen der Behörde oder der Kanzlei und den einzelnen Mitgliedern der Behörde nicht ausgeschlossen ist. Alle Postsendungen dagegen, die von Behörden oder Beamtungen an Privatpersonen oder andere, welche die Portofreiheit nicht genießen, gerichtet sind, oder von diesen an Behörden oder Beamtungen gehen, unterliegen der ordentlichen Taxe.“

„Art. 15. Die Behörden und Beamtungen haben ihre Sendungen durch die Post mit dem amtlichen Siegel zu versehen, oder, wenn sie kein Siegel besitzen, mit dem Titel der versendenden Behörde oder Beamtung zu bezeichnen, und an das Amt selbst und nicht an die Person, die dasselbe bekleidet, zu adressiren. — Jedenfalls ist auf der Adresse der Gegenstand als *Amtssache* zu bezeichnen.“

nicht gehörig beachtet wird, so ergeht an sämtliche Behörden und Beamtungen die bestimmte Weisung, obige Vorschrift pünktlich zu beobachten und namentlich auf der Adresse die Worte „*Amtssache*, *amtlich*“ oder „*Dienstsache*“ (D. S.) beizufügen. Im Unterlassungsfalle würde das Schreiben als nicht amtlich betrachtet und mit der Taxe belegt.

Bern, den 20. Februar 1852.

Für die Schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schöff.

[2]

Aufforderung.

Infolge eines von der k. k. österreichischen Gesandtschaft unterm 19. d. h. an den Bundesrath gerichteten Ansuchens, wird Alois Bonati aus Mailand, welcher sich seiner Zeit unbefugt von Hause entfernt und in die Schweiz begeben hatte, hiermit aufgefordert, sich bei obgenannter Gesandtschaft einzufinden, um den ihm zur Heimkehr auszustellenden Geleitschein, wofür er früher eingekommen, nunmehr in Empfang zu nehmen.

[3]

Stellen = Ausschreibung
für die Telegraphen = Verwaltung.

Es werden hiermit folgende Stellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

1) Diejenige eines Direktors für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der elektrischen Telegraphen, mit

Bundesblatt Jahrg. IV. Bd. I.

20

einem Gehalt von Fr. 3600 n. W., nebst Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

2) Diejenigen von fünf Telegraphen-Inspektoren, mit einem Gehalt von je Fr. 2400 n. W., nebst Taggeld von Fr. 8 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen inländischen Ingenieure, welche die erforderliche theoretische und praktische Bildung besitzen, so wie auch in der Administration erfahren sind und sich nun für eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweiz. Post- und Baudepartement schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Stellen-Ausschreibung
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es wird die Stelle eines Maschinenwerkführers für die Besorgung des Materiellen und insbesondere der galvanischen Apparate ausgeschrieben. Der Gehalt ist auf Fr. 2000 n. W. festgesetzt, nebst Taggeld von Fr. 8 für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen Mechaniker, welche schon Werkstätten geführt und namentlich auch in der Uhrenmacherei gearbeitet haben, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweizerischen Post- und Baudepartement schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung
für Anstellung von Obertelegraphisten.

Für den Betrieb der schweizerischen Telegraphenlinien wird eine Zahl von zirka 40 Obertelegraphisten erforderlich, welchen ein Gehalt von Fr. 1000 bis 1200 n. W. ausgesetzt ist. Um den Aspiranten Gelegenheit zu verschaffen, ihre zukünftigen Dienstobliegenheiten theoretisch und praktisch kennen zu lernen, wird ein Telegraphenlehrcurs von drei Monaten in Bern eröffnet werden, bei welchem der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Schweizerbürger, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, müssen mit solchem Charakter die Kenntniß von wenigstens zwei

Sprachen verbinden, nämlich der deutschen und der französischen, oder der deutschen und der italienischen, so wie auch diese Sprachen deutlich und orthographisch richtig schreiben können.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis zum 10. März an das Post- und Baudepartement einzureichen, welches ihnen alsdann über ihre Zulassung zum Kurse, über die eine Vorprüfung in Bern entscheidet, die nöthigen Mittheilungen machen wird. Nach Beendigung des Kurses erfolgt eine Schlussprüfung, und es werden die Befähigungszeugnisse nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ausgestellt. Auf Anstellung können nur diejenigen Anspruch machen, welche die erste und zweite Note erhalten. Die Einberufung wird nach Maßgabe des Bedarfs zur Besetzung der Stationen erfolgen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Post- und Baudepartement.

[6]

Ausschreibung

für Lieferung von Telegraphen-Apparaten.

Die Lieferung nachstehender Telegraphen-Apparate, behufs Einrichtung der Schweiz. Telegraphenbüreaux, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

- 140 Morse'sche Schreibapparate mit Papierrollen.
- 140 Relais.
- 140 Taster oder Schlüssel.
- 140 Bouffolen mit Multiplikatoren.
- 80 Blizplatten.
- 80 Kettenwechsel.
- 80 Gleitwechsel.
- 280 Bunsen'sche Zinkkohlenbatterien zu 6 Elementen ohne Diaphragma.
- 570 Kleine Daniel'sche Batterien zu 12 Elementen mit Diaphragma.
- 80 sogenannte Schwarzwälder-Uhren, welche Sekunden zeigen.

Da die genaueste Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit aller Apparate als Hauptbedingung für deren guten Gang erzielt werden muß, so sind geschickte Mechaniker des In- und Auslandes, die sich für die Lieferung von mindestens einer Partie von 10 Apparaten bis Ende Mai 1852 anheischig

machen können, eingeladen, in Bern die zu diesem Zwecke aufgestellten Modelle und Zeichnungen, so wie die Zusammenstellung der nähern Anforderungen und Bedingungen einzusehen und zugleich ihre Angebote festzusetzen.

Diese Angebote müssen spätestens bis zum 10. März abgegeben werden.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[7]

A u s s c h r e i b u n g

für Lieferung von Eisendraht für die projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Eisendraht, behufs Errichtung der projektirten Telegraphenlinien, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Netz beträgt circa 1600 Ctr. (à 50 Kil.) und wird in 8 Partien von je 200 Ctr. getheilt, wobei mindestens auf das einer ganzen Partie entsprechende Quantum ein Anerbieten gemacht werden muß.

Die Lieferungsplätze sind: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Zürich, Luzern, Chur und Bellinzona.

Der Draht soll $\frac{7}{8}$ Schweizerlinke (2. 63 Millimetres) Durchmesser haben, wobei 40 Fuß 12 Meter) auf 1 Pf. ($\frac{1}{2}$ Kil.) gehen; er soll von vorzüglicher Qualität und so weich sein, daß er vor dem Spannen nicht mehr ausgeglüht zu werden braucht, und muß endlich in Stücken von wenigstens 25 Pf. Gewicht oder 1000 Fuß (300 Meter) Länge, die keine Löthstellen enthalten dürfen, geliefert werden.

Als Lieferungsfluß ist Ende Mai 1852 festgesetzt.

Fabrikanten und Kaufleute, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Drahtlieferung“ bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt — und mit einem entsprechenden Muster von mindestens 500 Fuß Länge begleitet, das wieder zurückerstattet wird — einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen und Submissions-

formulare werden, auf frankirte Anfrage, vom Eisenbahnbüreau mitgetheilt.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[8]

Ausschreibung

für Lieferung von Isolatoren zur Errichtung der projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Isolatoren aus schwarzem Bouteillenglas, Fayence und Steingut, behufs Errichtung der elektrischen Telegraphen, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Netz beträgt circa 63,000 Stük und zerfällt in 9 Partien von je 7000 Stük, die immer ein vollständiges Auerbieten bilden. Als Lieferungsplätze sind bestimmt: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona.

Fabrikanten, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Isolatoren“ bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt und mit einigen entsprechenden Mustern begleitet einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen, so wie die betreffenden Zeichnungen und Submissions-Formulare, sind bei den Kreispostdirektionen einzusehen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

Privatanzeigen.

[1]

Ausschreibung.

Auf Ansuchen der Erben des seit 30 Jahren ohne stattliche Nachricht abwesenden Jakob Müller, von Schwellbrunn, geboren den 29. Juni 1785, Sohn des Johannes Müller und der Elisabeth Zürcher, ist vom Großen Rathe die gesetzliche Ausschreibung heute bewilligt worden. Der abwesend

Vermißte, oder dessen allfällige Nachkommen, werden deßhalb aufgefordert, der löbl. Vorsteherſchaft in Schwellbrunn inner Jahresfriſt von heute an glaubwürdige Zeugniſſe über Leben und Aufenthalt einzufenden, anſonſt das hier noch vorhandene Vermögen in geſetzlicher Weiſe an die hierorts bekannten Erben des Müller vertheilt werden würde.

Trogen, den 24. Hornung 1852.

Für die Landeskanzlei,

Der Landſchreiber:

J. U. Grunholzer.

[2] Peremtorische Vorladung.

Da Johann Baptiſt Willi, von Lieli, Sohn des Melchior Willi und der Barbara Höltschi, geboren den 3. Hornung 1785, im Jahr 1817 nach Amerika ausgewandert, ohne daß ſeit her von ſeinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde in ſeine Heimath gelangt, landesabweſend und verſchollen iſt, ſo wird derſelbe, oder ſeine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen ſechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erſcheinen, oder dieſer Behörde auf andere Weiſe von ſeinem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieſer anberaumten Friſt Johann Baptiſt Willi todt erklärt und ſeine Verlaſſenſchaft unter ſeine hieſeitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 3. März 1852.

Aus Auftrag des Departements des Innern,

Der Oberſchreiber:

B. Willi.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1852
Date	
Data	
Seite	188-194
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 837

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.